



**KSBB**

Kirchliche Sammlung um Bibel und Bekenntnis in Bayern



## **Zur Problematik kirchlicher Forderung nach Einführung von „flächendeckendem islamischen Religionsunterricht“ an öffentlichen Schulen -Zehn Hinweise**

*Von Rainer Mayer*

Der deutsche Wissenschaftsrat hatte am 29.01.2010 „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen“ veröffentlicht. Daraufhin wurden in den meisten Bundesländern universitäre Studiengänge zur Ausbildung von islamischen Religionslehrern installiert. Dass die Politik auf diesen Vorstoß einging, hat mit mangelnder Sachkenntnis und illusorischem Wunschdenken zu tun. Meint, auf diesem Wege die Integration zu fördern und Radikalisierung zu verhindern. Dass aber die Kirchen ebenfalls zu engagierten Befürwortern eines solchen Unterrichts wurden, zeugt von wenig Sachkenntnis und ängstlicher Anpassung an Zeitströmungen. Es handelt sich um einen erschreckenden Irrweg.- Dazu im Folgenden zehn begründende Thesen.

Zur Empfehlung des Wissenschaftsrats siehe: ([www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9678-10.pdf](http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9678-10.pdf))

1. Bei sämtlichen Aktionen zur Einführung islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen fällt ein vordergründiger Aktionismus auf. So betont der Wissenschaftsrat, die religiöse Pluralisierung der Gesellschaft erfordere entsprechende Umstrukturierungen an den deutschen Hochschulen. Unreflektiert wird postuliert, die gesellschaftliche Pluralisierung und Fragmentierung müsse in Forschung und Lehre an den Hochschulen abgebildet werden. Es fehlen wissenschaftstheoretische und wissenschaftssystematische Begründungen. (Zum Beispiel: Wie steht es mit historischem Denken im islamisch-dogmatischen Kontext?)
2. In der Diskussion wird mit einem undifferenziert-vagen Begriff von „Religion“ gearbeitet. Aber „Religion“ ist nicht einmal in den Religionswissenschaften zureichend definiert! Religionswissenschaft kann daher im Unterschied zur Theologie, die sich auf konkrete Religionsgemeinschaften und ihre Lehren bezieht, nur von ihren Hilfswissenschaften her sinnvoll betrieben werden, nämlich als Religionssoziologie, Religionsgeschichte, Religionspsychologie usw. – Bei den Theologien ihrerseits ist nach den charakteristischen Lehrinhalten zu fragen. Diese Inhalte können nicht pauschal unter dem Religionsbegriff subsummiert, auch nicht „weiterentwickelt“ werden. Konkrete Religionen sind sehr verschieden! Im Koran gibt

es zahlreiche Aufrufe zur Gewalt gegen Christen und Juden. In der Bibel findet sich kein negatives Wort über den Islam! (Das hat gewiss auch mit historischen Gründen zu tun, aber nicht nur.)

3. Deshalb ist es ein gedanklicher Kurzschluss zu meinen, aufgrund von GG Art. 7 Abs. 3 sei der Staat (das jeweilige Bundesland) verpflichtet, für jede im Land feststellbare Religion einen entsprechenden, „gleichwertigen“ bekennenden Religionsunterricht (RU) an öffentlichen Schulen einzurichten. Vielmehr setzt das Grundgesetz (GG) in Art. 7 Abs. 3 kulturell den freiheitlich-demokratischen Konsens voraus. Sein Begriff von „religio“ geht historisch auf den „Augsburger Religionsfrieden“ zurück und damit auf die Bindung an christliche „Konfessionen“. Fundamental gehört dazu die programmatische Trennung von Staat und Religionsgemeinschaft. Nur unter dieser Prämisse ist es möglich, dass der Staat die Rahmenbedingungen für den RU bereitstellt, während die Religionsgemeinschaften die Inhalte bestimmen. – Diese kooperative Trennung von Staat und Religionsgemeinschaft schließt ein, dass auch die Religionsgemeinschaften ihrerseits in Lehre und Praxis die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaft vertreten und dabei auch beide in einem inneren Vertrauens- und Korrespondenzverhältnis zueinander stehen. Im Islam aber ist die o.g. Trennung weder der Lehre nach denkbar noch in der Verfassungs-Praxis der Fall! Diese Feststellung wird bestätigt durch einen Blick auf das Verhalten islamischer Staaten weltweit. Dort wird das „Vertrauens- und Korrespondenzverhältnis“ eisern durch die staatlich verordnete Dominanz islamischer Religionsausübung diktiert („gesichert“).

4. Dass es für den deutschen Staat auf Seiten des Islam keinen verbindlichen Ansprechpartner gibt, wird als Aktionsproblematik angesehen. Tatsächlich handelt es sich aber um eine Wesensproblematik, gerade weil die islamische Lehre keine grundsätzliche Trennung von Staat und Religionsgemeinschaft kennt. Islamische Lehre und Praxis fordern eine das gesamte Leben umschließende „Umma“. Diese Wesensproblematik ist auch dann nicht beseitigt, wenn es aus taktischen oder formalen Gründen auf staatliche Initiative hin zum Zusammenschluss einiger islamischer Gruppen und Verbände als Ansprechpartner für den Staat kommt (sogenannte „Beiräte“). Es ist widersinnig, unter Berufung auf das GG einen RU für eine polit-religiöse Lehre (und Macht) staatlich zu installieren, die in ihren zentralen Lehren und Praktiken (etappenweise) dazu tendiert, das GG außer Kraft zu setzen.

5. Ebenso ist es Wunschdenken und Selbstbetrug, wenn in den genannten Veröffentlichungen durchgängig behauptet wird, gerade ein bekennender islamischer RU und entsprechende Lehrstühle würden zur Integration der Bürger mit Migrationshintergrund beitragen, vor Extremismus schützen und den „Dialog unter den Religionen“ fördern. Vielmehr werden auf diese Weise kulturelle und soziologische Parallelgesellschaften verstärkt. Der ethische Grundkonsens in der Gesellschaft wird weiter geschwächt.

6. Neutrale Islamkunde ist von einem bekennenden islamischen Unterricht zu unterscheiden. Erstere wird schon bisher problemlos auf Ebene der Universitäten im Fachbereich der Orientalistik angeboten. – GG Art. 7 Abs. 3 meint für die Schulen zwar einen konfessionellen RU, lässt aber durchaus Freiheit für neutrale Religionskunde. – Die derzeitigen Aktionen streben jedoch an, auf allen Ebenen bekennenden islamischen Unterricht einzuführen. Logischerweise müsste allerdings die Verfassungsgemäßheit der Lehren als solche überprüft werden und sichergestellt sein, bevor ein solcher RU eingeführt wird. Es reicht keineswegs aus, dass der Unterricht in deutscher Sprache erfolgt und von in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften erteilt wird. – Ist aber der bekennende islamische Unterricht ohne die Garantie der Verfassungsgemäßheit in Schulen und auf Lehrstühlen erst einmal installiert, kann die Logik von Art. 7 Abs. 3 nachträglich sogar gegen den Staat gewendet werden: Der Staat hat demnach nicht in die Lehrinhalte der Religionsgemeinschaften hineinzureden. Er darf dann auch nicht mehr beurteilen, ob diese Inhalte verfassungsgemäß sind oder nicht! Die Geschichte lehrt, dass demokratische Institutionen von undemokratischen Mächten okkupiert und lahmgelegt werden können. Deshalb gilt es, von Anfang an falsche Weichenstellungen zu vermeiden!

7. Bekennender islamischer Unterricht muss sich primär auf die gültigen Quellen Koran, Sunna, Hadith und Scharia beziehen. Er muss diese dann nach islamischem Selbstverständnis interpretieren. Dementsprechend wird innerislamische Koran-Hermeneutik anzuwenden sein. Dann aber kann die koranische Polemik gegen Juden (Antisemitismus!) und Christen, die Herabsetzung der Frauen, der Islam als eine die Politik beherrschende Lebensform usw. usf. weder verschwiegen noch relativiert werden. Dann muss dergleichen vielmehr als autoritatives Offenbarungswort Allahs gelehrt, bezeugt und verbindlich gemacht werden! Deshalb sollte klar sein: Dies alles darf die Exekutive nicht fördern; anderenfalls handelt sie ihrerseits verfassungswidrig. Ein bekennender islamischer RU in Übereinstimmung mit dem GG ist daher ein Widerspruch in sich selbst. Rein informierende Islamkunde wäre hingegen denkbar und mit dem GG vereinbar.

8. Vor allem: Der Staat (die Bundesländer) sind keineswegs aufgrund von GG Art 7 Abs. 3 zuerst in der Bringschuld. Es ist vielmehr die Bringschuld der interessierten Religionsgemeinschaften selbst, unter Anerkennung der Voraussetzungen des GG, mit dem Anliegen eines konfessionellen RU an den Staat heranzutreten. Es ist gerade nicht staatliche Aufgabe, von sich aus nach neuen Kooperationspartnern zu suchen, Zusammenschlüsse zu organisieren, Arbeitsgruppen, Kommissionen usw. zu bilden, um einen bekennenden Unterricht einzuführen. Wenn der Staat es

dennoch tut (wie im Falle des islamischen RU und islamischer Lehrstühle), überschreitet er seine Zuständigkeiten!

9. Mit der Einführung „des“ islamischen RU wäre es außerdem nicht getan. Denn der Islam kennt verschiedene Konfessionen! So stellte zum Beispiel die „Alevitengemeinschaft in Deutschland“ bereits Anträge auf eigenständigen RU gestellt. Sunniten und Schiiten bekämpfen sich weltweit zum Teil in blutigen Auseinandersetzungen (siehe Syrien). Derzeit wird in Deutschland die sunnitische Richtung bevorzugt. Das kann auf Dauer nicht so bleiben! Wird dem innerislamischen Pluralismus aber Rechnung getragen, dann wird die Zersplitterung schulorganisatorisch zu großen Problemen führen. Praktisch ist ein Unterricht für die verschiedenen Richtungen nicht zu organisieren. Als nüchterne Konsequenz legt sich deshalb nahe, für Schülerinnen und Schüler, die nicht den christlichen RU besuchen, das Ersatzfach Ethik, das durchaus religionskundliche Elemente enthalten kann, verbindlich zu machen!

10. Schließlich: Es ist nicht einzusehen, weshalb der Bund und die jeweiligen Landesregierungen Handlungsbedarf sehen, wenn eine Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrates den sehr fragwürdigen (im Übrigen unverbindlichen) Vorschlag macht, (wie ursprünglich vorgeschlagen und inzwischen bereits übertroffen) „an zwei bis drei Universitäten in Deutschland starke Einheiten für islamische Studien“ aufzubauen. Es gilt, in aller Ruhe abzuwarten, ob ein sich selbst organisierender, in Lehre und Praxis zuverlässig dem GG verpflichteter islamischer Partner mit entsprechender Bitte an die jeweilige Landesregierung herantritt. Bisher gingen die maßgeblichen Initiativen aber vom Staat und von der Politik aus. Es ist beschämend, dass die Kirchen sich ebenfalls daran beteiligen.

## **Resümee**

Eine einfache Lösung für die aufgezeigten Probleme gibt es nicht. Erst wurden aus wirtschaftlichen Gründen Arbeitskräfte ins Land geholt, und es kamen Menschen mit ihren Familien und ihren Kulturen. Dann kamen Flüchtlinge und Zuwanderer weit überwiegend muslimischer Religion. Nun gilt es, ein gutes Zusammenleben zu gestalten. Das erfordert nicht oberflächlichen Aktionismus, sondern ein Bewusstsein dessen, was auf dem Spiel steht, Kenntnisse und verantwortliches Denken und Handeln. In den Fragen des Religionsunterrichts bündeln sich die Grundsatzfragen des Zusammenlebens mit Menschen, die aus islamischem Hintergrund zu uns gekommen sind. Wir werden ihnen und uns selbst nicht gerecht, wenn wir auf folkloristischem Niveau über Burka, Kopftuch, Minarette usw. reden, ohne zu bedenken, für welche Inhalte solche Symbole stehen.

Beschämend und völlig unverständlich ist, wenn kirchenleitende Organe die dargestellten problematischen und verfassungswidrigen Entwicklungen im

schulischen Religionsunterricht begrüßen und sogar fördern.

Vermeintlich wird durch diese Haltung die eigene Position gegenüber Staat und Gesellschaft gestärkt. Dies ist jedoch höchstens kurzfristig der Fall. Auf Dauer wird vielmehr durch religiöse Selbstrelativierung und Verleugnung des biblischen Glaubens die eigene Marginalisierung bis hin zur sektenhaften Bedeutungslosigkeit beschleunigt.

Erstveröffentlichung: Rainer Mayer, Zur Problematik kirchlicher Forderung nach Einführung von „flächendeckendem islamischen Religionsunterricht“ an öffentlichen Schulen, in: Diakrisis – Geistliche Orientierung für bekennende Christen, 37.Jahrgang, Nr. 3. Ansbach 2016, S. 124-128.